Für die Umwelt. Für die Menschen.

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2301891	**--**	**01.08.2023**

Bebauungsplan Löhlen-Süd in Kusterdingen

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

Gemeinde Kusterdingen
Ortsbauamt
Kirchentellingsfurter Straße 9
72127 Kusterdingen

rb/ast

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg a. N.

Telefon: 07472 158-0, Fax: 07472 158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

INOGEN ALLIANCE

HPC
Für die Umwelt. Für die Menschen.

INHALT **Seite**

1 Veranlassung ... 3
2 Rechtliche Grundlagen ... 3
3 Angaben zur Methodik ... 4
4 Darstellung des Vorhabens ... 5
5 Habitatstrukturen im Plangebiet ... 8
6 Ergebnisse der Relevanzprüfung ... 11
6.1 Fledermausarten ... 11
6.2 Vogelarten ... 12
6.3 Reptilien ... 14
6.4 Insekten/Weichtiere ... 15
6.5 Pflanzen ... 15
6.6 Weitere Arten ... 16
7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ... 17
Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis ... 19
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis ... 20

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets ... 5
Abb. 2: Luftbild mit Plangebiet ... 6
Abb. 3: geplante Flächenaufteilung mit Baufenstern und Erschließung ... 6
Abb. 4: Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und weitere naturschutzrechtlich geschützte Objekte/Flächen im Planbereich und seinem Umfeld ... 7
Abb. 5: Zentraler Bereich des Plangebiets; Blick nach NW ... 8
Abb. 6: Der Übergang von Acker- zu Wiesennutzung am Westrand des Plangebiets. Blick nach S ... 9
Abb. 7: In der Nordostecke gelegene Wiese mit „Habitatbaum“; Blick nach O ... 9
Abb. 8: Von der Lustnauer Straße nach Süden abgehender, grasiger Wirtschaftsweg; Blick nach S ... 10
Abb. 9: Sich über den östlichen Gebietsrand erstreckende Hecke; Blick nach NW ... 10
Abb. 10: „Habitatbaum“ auf Flurstück Nr. 1426/1; links Blick nach O, rechts Blick nach W ... 11
Abb. 11: Ackerrandstreifen an der Lustnauerstraße; Blick nach O; ... 16

1 Veranlassung

Das bestehende Gewerbegebiet „Löhlen“ am südwestlichen Ortsrand von Kusterdingen soll in südliche Richtung erweitert werden. Die planungsrechtliche Sicherung soll über den Bebauungsplan „Löhlen-Süd“ erfolgen. Im Rahmen des Verfahrens sind u. a. artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Gemeinde Kusterdingen beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildet eine Begehung des Plangebiets und seines Umfelds (= Untersuchungsgebiet) und eine Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Fachbeitrag dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1.	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2.	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3.	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4.	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Dies gilt auch für Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) [12].

3 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Für ggf. betroffene Arten werden Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben.

Wesentliche Grundlage der Relevanzprüfung bilden Datenrecherchen zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Publikationen, Verbreitungskarten) und eine Geländebegehung zur Ermittlung des Habitatpotenzials im betroffenen Gebiet für die o. g. Arten. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der hier vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten bzw. Artengruppen vorgenommen.

Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich.

Zur Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 06.06.2023 eine Geländebegehung durchgeführt. Relevante Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevantem Element für die genannten Arten bewertet.

4 Darstellung des Vorhabens

Das Plangebiet, innerhalb dessen die Neubauflächen, i. W. für eine gewerbliche Nutzung entwickelt werden sollen, liegt am südwestlichen Ortsrand von Kusterdingen und befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Es schließt südlich an das bestehende Gewerbegebiet Löhlen mit seiner Bestandsbebauung und die seine Südgrenze bildende Lustnauer Straße an. Derzeit wird es landwirtschaftlich, vorwiegend zum Ackerbau genutzt. Des Weiteren umfasst es Abschnitte der Straßen Teichäcker und Lustnauer Straße sowie eines als Grasweg ausgebildeten Wirtschaftswegs. Lediglich am Ostrand des überplanten Bereichs sind mit wenigen Einzelbäumen und mehreren Sträuchern, in geringem Umfang Gehölze betroffen (s. Abb. 1 und Abb. 2).

Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2023, unmaßstäblich)

Die Erschließung des Gebiets erfolgt von Norden über die Jahnstraße und die bereits genannte Lustnauer Straße, von Süden durch die Straße Teichäcker.

Bisher beginnt mit dem Planbereich die freie Feldflur am Südrand der Gemeinde Kusterdingen. Er liegt weitgehend eben, auf einer mittleren Höhe von +430 m ü. NHN und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,44 ha (s. Abb. 2 und Abb. 3).

Für die geplante Gebietserweiterung wurde bereits eine Variantenplanung durchgeführt. Zum derzeitigen Planungsstand soll Variante 3 umgesetzt werden, dabei werden ca. elf weitere gewerbliche Baugrundstücke neu geschafften (s. Abb. 3).

Abb. 2: Luftbild mit Plangebiet
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2023, unmaßstäblich)

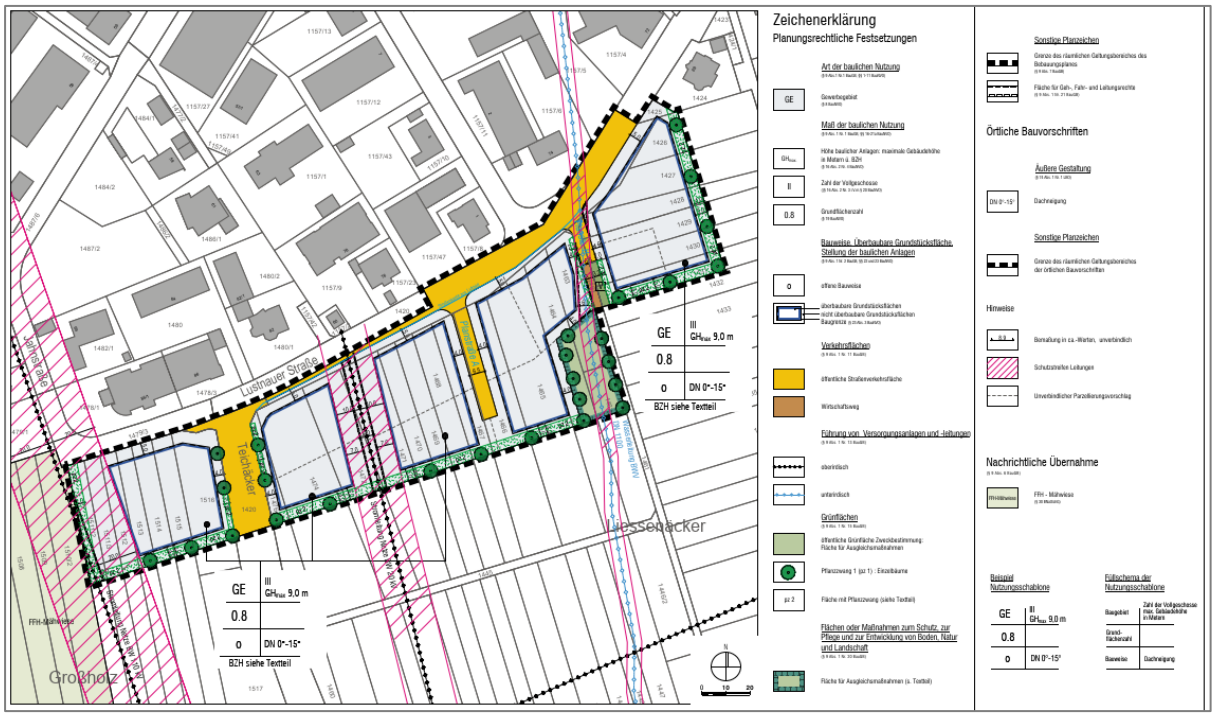

Abb. 3: geplante Flächenaufteilung mit Baufenstern und Erschließung
(Quelle: Gemeinde Kusterdingen/Büro Baldauf, Stand 03.05.2023 [3])

Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder geschützte Flächen wie FFH-Mähwiesen und geschützte Obstwiesen/Streuobstbestände sind von der Planung nicht direkt betroffen (s. Abb. 4). An die Südwestecke des räumlichen B-Plan-Geltungsbereichs grenzen Wiesen an, die aufgrund ihrer Ausprägung als FFH-Mähwiesen erfasst wurden.

Die nächstgelegene Teilfläche von Natura 2000-Gebiete befindet sich ca. 1,3 km nördlich des Planbereichs. Hierbei handelt es sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7420341 „Schönbuch“, die hier zudem deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Blaulach“ (Schutzgebietsnr. 4.164) verläuft. Zwischen Schutzgebieten und Vorhabenbereich erstreckt sich die Kusterdinger Ortsbebauung, grundsätzlich ist das im nächstgelegenen FFH-Gebiet erfasste Arteninventar aber bei der Flächenbeurteilung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

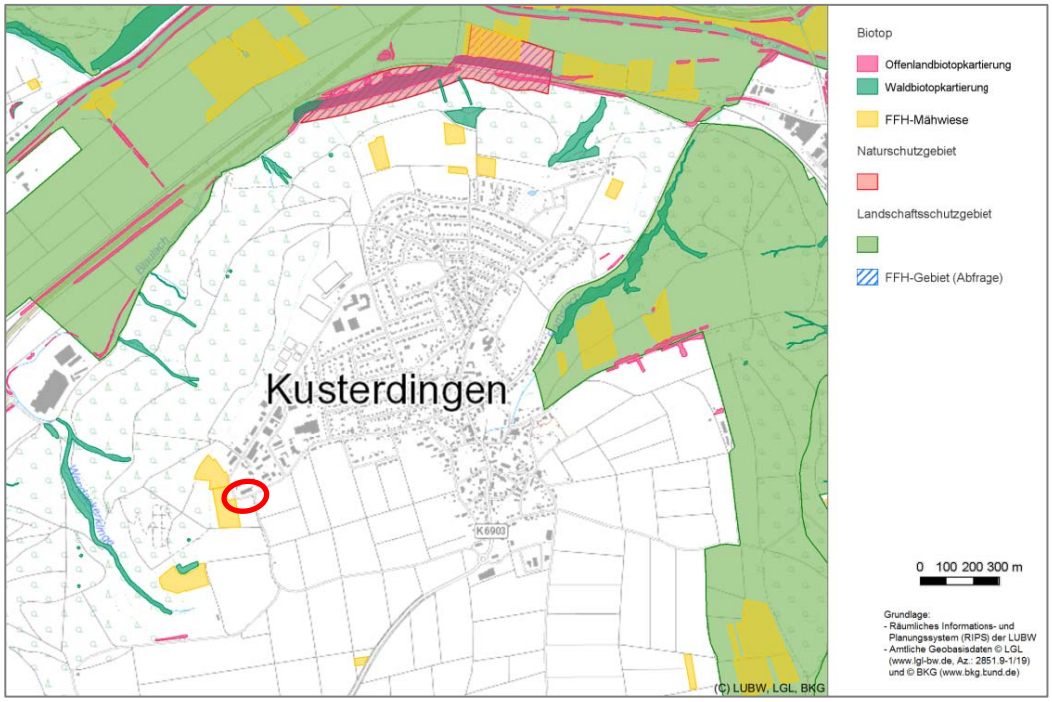

Abb. 4: Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und weitere naturschutzrechtlich geschützte Objekte/Flächen im Planbereich und seinem Umfeld
(Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Mit der geplanten Umgestaltung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

  Für die Baufeldvorbereitung und während der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (z. B. Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Flächeninanspruchnahme, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

  Entlang der Zufahrtsstraße(n) ist mit einem geringfügig erhöhten Lkw-Verkehr für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen.

- Anlagebedingte Wirkungen

  Die Neubebauung ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensraum, hier i. W. Ackerflächen und ggf. einzelnen Gehölzen (vorwiegend Sträucher sowie mind. einem Einzelbaum) verbunden.

- Betriebsbedingte Wirkungen

  Durch die Gewerbegebietserweiterung ist mit einer Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen; Art und Ausmaß hängen von den neu hinzukommenden Gewerbebetrieben ab.

5 Habitatstrukturen im Plangebiet

Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen werden derzeit weitgehend ackerbaulich, zum Getreideanbau genutzt (s. Abb. 5 und Abb. 6). Darüber hinaus gibt es in der Nordostecke eine Wirtschaftswiese mit einem strukturreichen Einzelbaum („Habitatbaum“ mit Höhle auf Flst. Nr. 1426/1, s. Abb. 7). Ein weiterer Einzelbaum am Ostrand (östlich des Wirtschaftswegs), befindet sich außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs und ist vermutlich nicht von der Planung betroffen. Eine weitere Wiese liegt auf den Flurstücken Nr. 1429 und 1430, ebenfalls am östlichen Rand. Auf Flst. Nr. 1430 werden u. a. landwirtschaftliche Geräte gelagert, am Südrand von Flurstück 1430 stockt eine Hecke (s. Abb. 9). Diese verläuft in Ost-West-Richtung, setzt sich vorwiegend aus standorttypischen Sträuchern zusammen und soll nach derzeitigem Planungsstand erhalten werden (Festsetzung als Grünfläche, ggf. mit Entwicklungspotenzial als Ausgleichsfläche). Entlang der Straßen sind weitgehend Ackerrandstreifen vorhanden, die in ihrer Breite variieren.

In der Westhälfte des Plangebiets werden die Äcker von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straße Teichäcker unterbrochen, in der Osthälfte verläuft ebenfalls in Nord-Süd-Richtung ein grasiger Wirtschaftsweg (s. Abb. 2 und Abb. 8).

Abb. 5: zentraler Bereich des Plangebiets; Blick nach NW
(Foto: HPC AG, 06.06.2023)

Im Umfeld erstreckt sich nach Süden die von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte, freie Landschaft. Der in nördliche Richtung anschließende Siedlungsraum umfasst hier einen deutlichen Anteil an Gewerbeflächen (bestehendes Gewerbegebiet „Löhlen“), im weiteren Verlauf nach Nordosten liegt der Ortskern von Kusterdingen.

Abb. 6: Übergang von Acker- zu Wiesennutzung am Westrand des Plangebiets, Blick nach S
(Foto: HPC AG, 06.06.2023)

Abb. 7: in der Nordostecke gelegene Wiese mit „Habitatbaum“; Blick nach O
(Foto: HPC AG, 06.06.2023)

Abb. 8: von der Lustnauer Straße nach Süden abgehender, grasiger Wirtschaftsweg; Blick nach S
(Foto: HPC AG, 06.06.2023)

Abb. 9: sich über den östlichen Gebietsrand erstreckende Hecke; Blick nach NW
(Foto: HPC AG, 06.06.2023)

Das Habitatpotenzial der Fläche für die Fauna wird von der Ackernutzung bestimmt. Als weitere Lebensraumelemente sind die Wiese mit dem strukturreichen Einzelbaum sowie der im Geltungsbereich liegende Heckenabschnitt zu berücksichtigen.

6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

6.1 Fledermausarten

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7420 Tübingen. Im entsprechenden Quadranten 7420 SO wurden die Fledermausarten Graues Langohr (*Peloctus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gemeldet (Braun & Dieterlen [1], LUBW [8]). Das Große Mausohr ist zudem in der nächstgelegenen Teilfläche eines FFH-Gebiets gemeldet [7].

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Graues Langohr und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Andere Arten wie die Rauhautfledermaus haben im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine verhältnismäßig hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Abb. 10: „Habitatbaum“ auf Flurstück Nr. 1426/1; links Blick nach O, rechts Blick nach W
Eine Nutzung der Baumhöhle(n) als Fledermaus-Tagesversteck ist grundsätzlich möglich.
(Foto: HPC AG, 06.06.2023)

Die Begehung des Plangebiets erfolgte im Juni 2023, zur Wochenstubenzeit der Fledermäuse. Lebensraumelemente, die sich für einen länger andauernden Aufenthalt von Fledermäusen eignen (Wochenstuben oder Winterquartiere) umfasst der Planbereich nicht.

Der zu rodende Baum in der Nordostecke des Plangebiets (auf Flurstück Nr. 1426/1) wurde auf mögliche Quartiere für Fledermäuse hin untersucht und geeignete Strukturen (Astlöcher, Spalten, Höhlen) aufgenommen. Der betroffene Baum bietet mit hohlen Stammbereichen sowie Holz- und Rindenspalten Elemente, die zum kurzzeitigen Ruhen (Tagesverstecke) aufgesucht werden können. Die genaue Anzahl der der Baumhöhlen konnte nicht ermittelt werden, es waren mehrere Zugangsöffnungen erkennbar (s. Abb. 10). Die vorhandenen Öffnungen sind teilweise nach oben ausgerichtet, was den Witterungsschutz und somit das Quartierpotenzial der zugehörigen Höhlen einschränkt. Soweit möglich erfolgte eine direkte Sichtung der vorliegenden Habitatstrukturen, Nutzungshinweise waren nicht erkennbar.

Bei der weiteren Untersuchung, wurde auch auf indirekte Nutzungsspuren von Fledermäusen geachtet, wie z. B. Kot- und Urinspuren am Baumstamm oder auf dem umliegenden Untergrund; glatte Ränder an den Baumhöhlen oder dunkle Verfärbung der Einfluglöcher durch das Körper- und Haarfett der Tiere. Auch hierbei konnten keinerlei Hinweise auf eine Anwesenheit von Fledermäusen erfasst werden.

Vergleichbare oder besser als Ruhestätte geeignete Strukturen liegen im nahen Umfeld vor, u. a. im Baumbestand der umliegenden Grundstücke oder am nahegelegenen Waldrand im Westen des Gebiets.

Die vorliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Im Verhältnis zu den Aktionsräumen, der hier jagenden Tieren und den Lebensraumstrukturen im Umfeld, entsprechen sie aber nur einem geringen Anteil des Jagdgebiets der lokalen Fledermauspopulation.

Bewertung

Bei der Begehung waren keine Hinweise auf einen dauerhaften Aufenthalt von Fledermäusen im Vorhabenbereich erkennbar. Essenzielle Nahrungsflächen sind nicht betroffen. Flugbahnen werden nicht durchschnitten.

Wird der am Gebietsrand stehende Baum entnommen, sollte dies grundsätzlich zwischen November und Februar, d. h. außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen. Ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist unter Berücksichtigung dieser Maßnahme nicht zu erwarten.

Grundsätzlich werden für künftige Außenbeleuchtungen insektenfreundliche Lampen empfohlen. Störungen von Fledermäusen durch Baubetrieb und künftige Nutzung, sind auszuschließen. Dies gilt auch für Tiere, die im Umfeld des Planbereichs jagen oder Quartiere beziehen.

6.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Im Juni 2023, zur Brutzeit der heimischen Vogelarten, erfolgte im Untersuchungsgebiet eine Begehung zur Erfassung und Dokumenta-

tion der für Vogelarten relevanten Strukturen, i. W. Nistmöglichkeiten sowie Nahrungs-/Jagdreviere [4].

Der Einzelbaum in der Nordostecke des Plangebiets bietet ein eingeschränktes Brutpotenzial für Zweig- und Höhlenbrüter. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung lagen keine Hinweise auf eine aktuelle Vogelbrut vor, ebenso wenig waren Nester/Nestreste aus früheren Brutperioden erkennbar. Auch in der randlich gelegenen Hecke fanden sich keine Hinweise auf Fortpflanzungstätten, hier durch zweigbrütende Vogelarten.

Ein Brutpotenzial für Offenlandbrüter, wie z. B. die Feldlerche liegt grundsätzlich auf ackerbaulich genutzten Flächen vor, Wirtschaftswiesen mit dichten Vegetationsbestand sind dagegen nicht geeignet. Die Brutmöglichkeiten im Plangebiet sind durch die unmittelbare Ortsrandlage mit entsprechender Kulissenwirkung begrenzt. Eine weitere Einschränkung der Brutnutzung wird durch ein verhältnismäßig engmaschiges Netz an Hochspannungsleitungen mit zugehörigen Masten, im Geltungsbereich selbst und seinem Umfeld hervorgerufen. Somit ist auch im weiteren Umfeld nach Süden nicht von Brutstätten auszugehen, die durch die Gewerbegebietserweiterung beeinträchtigt werden könnten. Im Rahmen der Begehung fanden sich im Untersuchungsgebiet keinerlei Hinweise auf ein Brutgeschehen von im Offenland brütenden Vogelarten.

Als Nahrungs- bzw. Jagdrevier für Vögel sind die betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen grundsätzlich geeignet, stellen aber aufgrund ihrer beschränkten Größe und der Ausprägung des Umfelds kein essenzielles Nahrungsrevier dar.

Bewertung

Mit einem Einzelbaum und wenigen Heckensträuchern liegen innerhalb der Vorhabenfläche nur noch eingeschränkt natürliche Brutplätze für Vögel, i. W. für Zweigbrüter vor. Hinweise auf eine Brutnutzung gibt es nicht.

Die teilweise innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs gelegen Hecke wird nach derzeitigem Planungsstand erhalten. Wird der überplante Baum während einer Vogelbrut entfernt, können Vögel verletzt oder getötet sowie vorhandene Gelege zerstört werden. Zu ihrem Schutz sollte eine notwendige Rodung nur zwischen November und Februar durchgeführt werden. Dieser Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode heimischer Vögel sowie außerhalb der Fledermaus-Aktivitätszeit (s. Kap. 6.1) und dient somit dazu, den Verbotstatbestand des § 44(1) 1 BNatSchG hinsichtlich dieser beiden Artengruppen zu vermeiden.

Das Plangebiet liegt am Ortsrand und schließt südlich an die Bestandsbebauung eines Gewerbegebiets und eine Straße an; von einer weiteren Straße wird es gequert. Insofern ist davon auszugehen, dass hier sowie im nahen Umfeld häufige, in Baden-Württemberg weit verbreitete und nicht gefährdete Vogelarten brüten, die lokal in teilweise individuenreichen Populationen vorkommen [4]. Eine Nutzung des Vorhabengebiets und seines näheren Umfelds durch Offenlandbrüter ist aufgrund der Lage und der Ausprägung nicht anzunehmen.

Für die potenziell vorkommenden Vogelarten ist von einer verhältnismäßig großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008 [13]). Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands kann daher ausgeschlossen werden.

Die Fläche umfasst aufgrund der eingeschränkten Größe und des Gesamtpotenzials an Nahrungsflächen in der Umgebung nur einen geringen Anteil am Nahrungshabitat der örtlichen Vogelpopulation. Ein essenzielles Nahrungsgebiet liegt nicht vor. Dementsprechend können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zum Zeitpunkt der Begehung lagen keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten (Nester), weder aus der aktuellen noch aus der vergangenen Brutperiode (im Jahr 2022) vor. Eine Brutnutzung ist aber grundsätzlich möglich. Je nach Zeitplan für die geplante Gebietsumgestaltung, ist darauf hinzuweisen, dass ab der kommenden Brutperiode (2023) eine erneute Kontrolle des Bestandsbaums auf Fortpflanzungsstätten durchzuführen ist. Gegebenenfalls ist ein Ersatz mittels künstlicher Nisthilfen sicherzustellen. Ein Anbringen von Nisthilfen wird grundsätzlich empfohlen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichem Zusammenhang erhalten werden; die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

6.3 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten und somit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevanten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geführt [9]. Die Datengrundlagen für die Erfassung der Verbreitungsgebiete stammen aus dem Zeitraum 1990 bis 2006. In der zuletzt 2014 durchgeführten Rasterkartierung wurden zudem für das UTM-Raster, in dem das Vorhabengebiet liegt (5kmE42575N28225), Bestandsmeldungen dieser Art verzeichnet.

Hinweise auf ein Vorkommen der entsprechend geschützten Reptilienarten Mauereidechse und Schlingnatter, einem Fressfeind der Zauneidechse, finden sich in der LAK nicht.

Die Geländebegehung wurde im Juni 2023, d. h. innerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse durchgeführt. Bei der Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere), wurde insbesondere auf Habitatelemente für die Zauneidechse [5], [10], [11] geachtet.

Zauneidechsen besiedeln als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen [6], [11]. Kleinflächig sind sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten sowie in Gärten zu finden. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden [5], [8], [11].

Bewertung

Der Vorhabenbereich umfasst i. W. Äcker mit ihren Randstreifen; kleinere Bereiche werden als Wirtschaftswiesen genutzt. Ein gut ausgeprägtes Mosaik aus den verschiedenen, von Reptilien bevorzugten Habitatelementen ist somit nicht vorhanden. Insbesondere fehlen offene Bodenstellen mit lockerem, grabbarem Substrat zur Eiablage und somit geeignete

Fortpflanzungsmöglichkeiten sowie Überwinterungsplätze. Insgesamt liegen keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor.

Zur Nahrungssuche können v. a. die Wiesen sowie die Ackerrandstreifen mit entsprechendem Insektenangebot aufgesucht werden. Aufgrund der geringen Größe und der Flächenausprägung im Umfeld handelt es sich nicht um ein essenzielles Nahrungsgebiet. Insgesamt ist anzunehmen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden.

6.4 Insekten/Weichtiere

Im Vorhabenbereich liegen vorwiegend Ackerflächen und in geringem Umfang Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte vor. Blütenpflanzen mit entsprechender Nahrungseignung sind nur eingeschränkt vorhanden. Somit zeigt das Plangebiet sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Habitatpotenzials für Schmetterlinge nur eine unterdurchschnittliche Ausprägung innerhalb des umliegenden Offenlands, u. a. mit nahegelegenen, artenreichen „FFH-Mähwiesen“ (s. Kap. 4 und Kap. 6.5).

Bewertung

Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Schmetterlings- und Falterarten bestehen nicht [6], [8]. Dies gilt auch für die im nächstgelegenen FFH-Gebiet gemeldeten, europarechtlich geschützten Arten Spanische Fahne, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling sowie Haarstrangeule [7].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wie die im nächstgelegenen FFH-Gebiet gemeldeten Windelschnecken, sind nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten, feucht-betonten Lebensräume finden. Somit ist ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für weitere Arten nicht zu erwarten.

6.5 Pflanzen

Die Vegetation der von der Planung betroffenen Offenlandflächen wurde im Rahmen der Ortsbegehung, stichprobenartig aufgenommen [2]. Dabei wurde insbesondere auf ein Vorkommen des europarechtlich geschützten Ackerwildgrases Dicke Trespe (*Bromus grossus*) geachtet; der Begehungszeitpunkt liegt innerhalb der Blütezeit dieser Art.

Insgesamt wird die Vegetationszusammensetzung von der vorherrschenden Ackernutzung dominiert, aktuell herrscht Getreideanbau vor. Der Anteil von Wildkräutern innerhalb der Ackerflächen ist gering. Sind Ackerrandstreifen vorhanden, weisen sie standortgerechte Gräser- und Kräuterarten auf, variieren aber in ihrer Ausprägung (s. Abb. 11). Teilweise waren die Randstreifen zum Zeitpunkt der Begehung gemäht.

Abb. 11: Ackerrandstreifen an der Lustnauerstraße; Blick nach O;
im Bildvordergund herrscht die Taube Trespe (*Bromus sterilis*) vor, im Bildhintergrund ist ein höherer Kräuteranteil vorhanden
(Foto: HPC AG, 06.06.2023)

Bewertung

Hinweise auf das Vorkommen europarechtlich geschützter Pflanzenarten, insbesondere auch der Dicken Trespe liegen im Vorhabenbereich nicht vor. Von einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) 4 BNatSchG ist nicht auszugehen.

6.6 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen (Lage am Ortsrand mit angrenzender Straße und Bestandsbebauung im näheren Umfeld) sowie der Verbreitungssituation der einzelnen Arten (u. a. unter Berücksichtigung des Arteninventars im nächstgelegenen FFH-Gebiet [7]) ist für das Plangebiet ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei mit Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze und Wolf um weitere Säugetierarten sowie um wassergebundene Tierarten wie Fische und Rundmäuler oder Amphibien.

Von einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist für die genannten Arten nicht auszugehen, weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind daher nicht erforderlich.

7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials im Geltungsbereich des B-Plans „Löhlen-Süd“ in Kusterdingen wurde am 06.06.2023 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Für die künftige Gebietsnutzung werden vorwiegend landwirtschaftliche Flächen mit Ackernutzung sowie kleinere Wiesenflächen in Anspruch genommen. Gehölzbestände sind nur in sehr geringem Umfang betroffen, nach derzeitiger Planung ist lediglich von der Rodung eines Einzelbaums auszugehen. Die überplanten Strukturen bieten ein geringes bis mittleres Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermaus- und Vogelarten. Im Wesentlichen ist die Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche zu berücksichtigen.

Der von der Planung betroffene und entsprechend zu entnehmende „Habitat-/Höhlenbaum“ bietet grundsätzlich Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel. So können Fledermäuse hier während des Sommers kurzzeitig ein Tagesversteck finden. Vögeln kann er dauerhaft als Fortpflanzungs- und temporär als Ruhestätte dienen. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung fanden sich keine Spuren eines länger andauernden Vogel- oder Fledermausbesatzes.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Es wird empfohlen, für das grundsätzlich bestehende und durch die Baumentnahme entfallende Quartierpotenzial Ersatz zu schaffen. Dazu schlagen wir die vorsorgliche Bereitstellung von drei Universalkästen im räumlichen Zusammenhang vor, z. B. an der südlich, entlang der Straße Teichäcker gelegenen Baumreihe. Diese können durch Vögel und Fledermäuse genutzt und je nach Bedarf umgerüstet werden (z. B. Schwegler Fledermaushöhle 2F, universell; Umrüsten durch Austauschen der Vorderwand).

Über die genannten hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich bedeutsame Artengruppen oder Arten.

Grundsätzlich gültige Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Um das Artenspektrum der Vogelwelt am Standort sowie die lokale Fledermauspopulation grundsätzlich zu erhalten bzw. zu unterstützen, sollten bei der Neugestaltung der verbleibenden Freiflächen einheimische Laubbäume und Sträucher mit entsprechendem Nutzungspotenzial verwendet werden. Darüber hinaus sind Gehölze zu bevorzugen, die den Anforderungen des Klimawandels gewachsen sind.

Viele Vogelarten sowie auch Fledermausarten nutzen künstliche Unterschlüpfe und Nisthilfen, entsprechende Ruhe- und Nistmöglichkeiten können bei Neubauten auch direkt in die Gebäudefassade integriert werden. Informationen für Planer, Architekten und Bauherren sind übersichtlich auf der Website www.artenschutz-am-haus.de zur Verfügung gestellt.

Bei großflächigen Verglasungen sollten Gläser verwendet werden, die dem Vogelschlag vorbeugen (z. B. Ornilux der Fa. Arnold). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sollten dem jeweils geltenden Stand der Technik entsprechen.

In Anlehnung an § 21 (1) Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin	geprüft
DocuSigned by: F1A67253E1EB4AA...	DocuSigned by: B5E595315F9C459...
Roswitha Beier-Groß	Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Agrarbiologin	Dipl.-Biologin

Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

[1] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.

[2] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).

[3] GEMEINDE KUSTERDINGEN/BALDAUF ARCHITEKTEN UND STADTPLANER GMBH (2023): Unterlagen zum Bebauungsplan Löhlen-Süd in Kusterdingen, Stand Mai 2023.

[4] KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

[5] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

[6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen, abgerufen Juni 2023.

[7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet 7420-341 Schönbuch – abgerufen Juni 2023.

[8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen Juni 2023.

[9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2020): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen Juni 2023.

[10] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.

[11] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

[12] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

[13] TRAUTNER, J., Joos, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).